

RICHTLINIEN ZUM FÖRDERPROGRAMM FÜR ANSIEDLUNGS- MANAGEMENT IN DER DILLINGER INNENSTADT



1. Allgemeines

1.1. Das Förderprogramm für Ansiedlungsmanagement in der Dillinger Innenstadt hat zum Ziel, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Dillingen nachhaltig zu stärken. Es ist eine freiwillige Leistung der Citymarketing Dillingen/Saar GmbH und dient als Anschubfinanzierung. Es werden nur Ansiedlungen gefördert, die mindestens einen der folgenden Nutzen für den Standort Dillingen erbringen:

1.1.1. Schaffung von Frequenz im Fördergebiet

1.1.2. Nachhaltigkeit bei der Ansiedlung

1.1.3. Erweiterung des Branchen-Mixes

1.1.4. Stärkung des Alleinstellungsmerkmals des Standorts Dillingen (Sortimentsauswahl)

1.1.5. Beseitigung von Leerständen in der Fußgängerzone und im Umfeld der Fußgängerzone

1.2. Es besteht kein Rechtsanspruch durch den Mieter/die Mieterin.

1.3. Die beantragte Förderung kann nur gewährt werden, wenn entsprechende finanzielle Mittel der Citymarketing Dillingen/Saar GmbH zur Verfügung stehen.

1.4. In Einzelfällen kann der Aufsichtsrat abweichend von den bestehenden Richtlinien entscheiden.

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich für folgende Gewerbeflächen:

2.1.1. Ladenlokale für Einzelhändler

2.1.2. Gastronomiebetriebe

2.1.3. Büroflächen von Dienstleistern und Freien Berufen z.B. von Architekten, Designern, Werbeagenturen und Agenturen im Allgemeinen bezuschusst.

2.2. Die Gewerbefläche muss grundsätzlich 2 Monate leer gestanden haben. In Ausnahmefällen oder zur Vermeidung einer Leerstandsentstehung kann von dieser Bedingung abgewichen werden.

2.3. Es wird kein Untermietverhältnis gefördert.

2.4. Es wird kein Mietzuschuss bei saisonbedingter Leerstandsdauer ausgezahlt.

- 2.5. Für die Umwandlung von Wohnraum in Gewerberaum oder Büroflächen wird keine Förderung gewährt.
- 2.6. Bei einem Umzug innerhalb des Fördergebietes wird die Verkaufsfläche gefördert, um die das neue Geschäft größer ist als das ehemalige Geschäft.
- 2.7. Eine personenbezogene Mehrfachförderung wird grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Antrag wird in diesem Fall von der Geschäftsführung des Citymarketings abgelehnt.
- 2.8. Zuschüsse an den Eigentümer/Eigentümerin der betroffenen Immobilie sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Abtretungsvereinbarung des Mieters/der Mieterin vor. Als Antragsteller kann ausschließlich der Mieter/die Mieterin auftreten.
- 2.9. Die Gewerbefläche sollte regelmäßig und mindestens 4 Stunden pro Werktag im Rahmen der normalen Geschäftszeiten geöffnet sein. Bei wiederholtem und längerfristigem Verstoß gegen die Besetzungszeiten wird die Förderung eingestellt, es sei denn, der Ladenbetreiber/die Ladenbetreiberin macht wichtige Gründe geltend. Die Entscheidung trifft die Geschäftsführung.
- 2.10. Eine Förderung wird grundsätzlich nur in Gewerbeflächen, die sich im Erdgeschoss befinden, gewährt. Ausnahmen werden durch den Aufsichtsrat entschieden.

3. Fördergebiet

Die Förderung kann für folgende Straßen beantragt werden: Stummstraße, Lotteriestraße, Am Markt, Hüttenwerkstraße, Kelkelstraße, Odilienplatz und Herrenstraße.

4. Förderrahmen

- 4.1. Es wird bis zu einer Größe von 100 qm Verkaufsfläche gefördert.
- 4.2. Die Förderung wird für maximal 12 Monate gewährt.
- 4.3. Die Förderhöhe beträgt 3 Euro pro qm.
- 4.4. Die maximale Förderhöhe beträgt 300 € pro Monat bzw. 3.600,00 € pro Jahr.

- 4.5. Die Förderung darf nicht höher als 50 % der Netto-Kaltmiete sein.
- 4.6. Bei einer wesentlich größeren Geschäftsfläche entscheidet der Aufsichtsrat der Citymarketing Dillingen/Saar GmbH fallweise über die Förderhöhe.

5. Qualitätskriterien für eine Förderung

- 5.1. Zu fördernde Gewerbeflächen müssen folgende Qualitätskriterien über den Förderzeitraum erfüllen: bei der äußeren Gestaltung sind eine eindeutige und attraktive Firmierung, ein freier Ladeneingang, Durchblick durch das Schaufenster in den Laden, sowie bei Außenpräsentation fachgerechte und dem Straßenraum angepasste Warenträger bzw. Möbel zu nutzen; das Schaufenster muss sauber sein und sollte aktuell dekoriert sein.
- 5.2. Es besteht darüber Einvernehmen, dass mit einer Ansiedlungsförderung eine Erweiterung des Branchen-Mixes erreicht werden soll. Demzufolge besteht eine branchenbezogene Förderpriorität. Unterstützenswerte Ansiedlungen sind zum Beispiel folgende Branchen: Elektroartikel, Schuhe, Junge Mode, Gastronomie, Sportbedarf, Blumen, Zoobedarf, Tiernahrung, IT-Ausstattung.
- 5.3. Bei Schließen von Angebotslücken oder bei Bereitstellung hochwertiger Angebote kann durch Aufsichtsratsbeschluss die max. Förderhöhe überschritten werden. Das Citymarketing steht in allen Fällen als Beratungshilfe zur Verfügung und kontrolliert die o.g. Vorgaben. Bei Verstoß gegen die Qualitätskriterien wird die Förderung eingestellt.
- 5.4. Für das Erscheinungsbild schädliche und unschöne Gewerbeflächen sind von der Förderung ausgeschlossen. Hierüber entscheidet der Aufsichtsrat.
- 5.5. Folgende Branchen sind grundsätzlich von einer Förderung ausgenommen: Spiel- und Automatenbetriebe, Shisha-Cafés, Erotik-Shops, Wettbüros.

6. Antragstellung

- 6.1. Der schriftliche Antrag wird bei der Citymarketing/Dillingen Saar/GmbH eingereicht.
- 6.2. Der Antrag ist beim Citymarketing erhältlich oder kann von der Homepage der Stadt Dillingen heruntergeladen werden (<https://www.dillingen-saar.de/wirtschaft/city-marketing/mietzuschussprogramm/>). Zum vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag gehört eine Kopie des Mietvertrages. Sobald alle Unterlagen beim Citymarketing eingegangen sind, kann der Vorgang bearbeitet sein. Die Originalmietverträge müssen vorgelegt werden.

- 6.3. Bei Antragstellung vor der Eröffnung zählt der Tag der Eröffnung als Stichtag der Förderung. Falls der Antrag nach der Eröffnung gestellt wird, zählt als Stichtag der Tag des Eingangs beim Citymarketing, ab dem die Förderung gezahlt wird.

7. Auszahlung der Förderung

- 7.1. Die Förderung wird nach Genehmigung des Förderantrags quartalsmäßig im Nachhinein ausgezahlt.
- 7.2. Im Fall einer Geschäftsaufgabe vor Ablauf der Förderung ist das Citymarketing unverzüglich vom Gewerbetreibenden zu benachrichtigen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Auszahlung der nächsten Rate eingestellt.
- 7.3. Alle Fälle, die nach Einschätzung der Geschäftsführung zweifelhaft sind, werden dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Richtlinien zum Förderprogramm für Ansiedlungsmanagement in der Dillinger Innenstadt gelten ab dem 15.7.2020. Gleichzeitig treten die Richtlinien für das Mietzuschussprogramm von leer stehenden Ladenlokalen außer Kraft.



Dillingen, den

.....

2.7.2020

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats